



# NE-Produkte

## Lieferbedingungen und wichtige Hinweise

NE-Paneeldecken-Systeme und deren Komponenten entsprechen den Anforderungen der zurzeit gültigen Normen (EN 13964). Der Nachweis wird auf Anforderung bereitgestellt.

Der Einsatz systemfremder Komponenten bedarf der Zustimmung von NE.

### Qualität

NE ist Mitglied des Technischen Arbeitskreises Industrieller Metalldeckenhersteller TAIM e. V. NE-Metalldecken werden nach den TAIM-Qualitätsstandards für Metalldecken hergestellt. Zur Informationen: [www.taim.info](http://www.taim.info)

### Montage

Bei der Montage sind die geltenden Vorschriften – die TAIM-Montagevorschriften, ergänzende NE-Montageanleitungen sowie die Montagerichtlinien der EN 13964 – einzuhalten.

### Korrosionsschutz

Bei besonderen Anforderungen an den Korrosionsschutz (nach EN 13964) sind besondere NE-Systemkomponenten auf Anforderung lieferbar.

### Ballwurfsicherheit

Die Paneelsysteme 3016 BWS und 2815 BWA sind nach DIN 18032 Teil 3 – entspricht EN 13964 Anhang D Klasse 1 A – geprüft. Ein gültiges Prüfzeugnis kann angefordert werden.

### Schallabsorption

Für alle Systeme und Deckenaufbauten sind Schallabsorptionsmessungen nach EN 20354 durchgeführt worden. Die Auswertungen stehen auf Anforderung zur Verfügung.

### Planheit der Randwinkel-Auflage von Paneelen

Mit Ausnahme des Breitpaneel-Systems 3000 HS werden alle NE-Paneel-Systeme standardmäßig ohne stirnseitige Aufkantung geliefert. Dem Stand der Technik entsprechend sind zulässige Toleranzen der Planheit in den Qualitätsstandards des TAIM geregelt. Die vollständige Planheit der Randwinkel-Auflage bei nicht stirnseitig aufgekanteten Paneelen ist eine besondere Anforderung an das Paneel-System, welche durch besondere System-Produkte in Verbindung mit konstruktiven Lösungen herbeigeführt werden kann. Besondere Anforderungen sind bei der Kalkulation/Auftragsvergabe zu berücksichtigen und nach VOB gesondert zu vergüten.

Nähere Erläuterungen – insbesondere für Breitpaneel-Systeme - entnehmen Sie bitte dem Register 4.

### Farb- und Glanzgraddifferenzen

Zur Vermeidung von Farb- und Glanzgraddifferenzen muss die für ein Objekt benötigte Werkstoffmenge komplett - mindestens je Raum/Bauabschnitt – bestellt werden.

Die Farbgebung von Klarlack/Aluminium natur und millfinisch eloxiertem Aluminium wird durch die Walzoberfläche bestimmt. Geringfügige Farbabweichungen in der Deckenfläche, die auf die Walzoberfläche zurückzuführen sind und unter bestimmten Lichteinflüssen sichtbar werden können, sind wegen nicht normierter Toleranzen nach dem Stand der Technik kein Mangel der Lieferung.

Die Eloxalqualitäten (eloxiert und hochglanz eloxierte Oberflächen) sind nicht interferenzfarbenfrei. Auf Anfrage bieten wir Ihnen eine hochwertigere, interferenz-farbenfreie Qualität an. Die Materialdicke für hochglanz eloxiertes Aluminium beträgt ab Modul 200 0,75 mm.

Alle hochglanz eloxierten Profile werden mit einer Schutzfolie geliefert. Diese Schutzfolie ist spätestens 8 Wochen nach dem Lieferdatum abzuziehen. Hochglanz eloxierte Paneele sind vor UV-Licht zu schützen und trocken zu lagern.

### Materialausdehnung

Aluminium dehnt sich bei Wärme um 0,024 mm je Meter pro °C Temperatur-Unterschied aus.

### Fertigungslängen

Unsere maximale Fertigungslänge für Paneele beträgt je nach Profil 6,0 bis 9,0 m.

Bei Trageschienen wird generell eine Länge von circa 4,00 m geliefert. Berechnet wird eine Länge von 4,00 m, auch wenn die tatsächliche Länge modulbedingt geringfügig weniger als 4,00 m beträgt. Die tatsächliche Trageschienenlänge für das genaue Aufmaß ergibt sich aus unseren technischen Unterlagen.

### Mindestliefermengen

Die Preise dieser Netto-Preisliste sind je Artikel an unterschiedliche Mindestabnahmemengen gebunden, die bei unserem umfangreichen Sortiment nicht darstellbar sind. Bei allen Paneelsystemen gelten die Listenpreise für Mindestliefermengen je Paneelbreite, Materialdicke und Farbe. Bei Unterschreitung der Mindestliefermengen werden auftragsbezogenen Mindermengen-zuschläge und/oder Rüstkosten berechnet.

Die Mindestliefermengen betragen für Paneelbreiten, Materialdicken, Materialart (glatt/perforiert) und Farben

#### Modul 50

alle Systeme 25 m<sup>2</sup>

#### andere Module

andere Systeme 50 m<sup>2</sup>

#### Modul 100

System 1216 • System 1216 AF 25 m<sup>2</sup>

#### Füllprofile

40 lfm



# NE-Produkte

## Allgemeine Geschäftsbedingungen/AGB

Für alle Lieferungen, auch für solche aus zukünftigen Geschäften, sind ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen maßgebend. Anderslautende Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Selbst wenn in der Bestellung oder in den Einkaufsbedingungen des Kunden anderslautende Bedingungen genannt sind, verpflichten sie uns nicht ohne unsere schriftliche Anerkennung. Stillschweigen auf unsere Bedingungen oder die Abnahme unserer Lieferungen gelten als Genehmigung unserer Bedingungen. Falls irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen der Rechtsgültigkeit entbehrt oder eine Lücke in den Bedingungen enthalten ist, so soll eine angemessene Regelung gelten, die dem, was gewollt ist, soweit rechtlich möglich, am nächsten kommt.

### Angebot und Vertragsabschluss

Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist, bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich. Durch unsere Vertreter getätigte Verkäufe sind erst dann verbindlich, wenn unsere schriftliche Zustimmung zu den getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist. Telegraphische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

### Preise

Unsere Preise gelten ab Werk. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurück genommen. Mehrkosten für beschleunigten Versand werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise des Angebotes gelten von den im Augenblick bekannten Kosten aus. Wir behalten uns vor, deren Änderung nach oben oder unten in dem Verhältnis weiter zu berechnen, in denen wir selbst davon betroffen werden.

### Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung unserer Rechnungen hat grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum vergüten wir 2% Skonto. Die Rechnungen werden auf den Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Die Zahlungen sind in bar/per Überweisung unter Ausschluss eines jeden Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts zu leisten. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet oder gestundet, so werden vom Fälligkeitstag an und für die Dauer der Stundung Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen oder deren Rechtsnachfolgerin in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung aus laufenden oder früheren Abschlüssen in Rückstand oder wird uns eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt, so werden sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen sofort fällig, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Außerdem sind wir in diesen Fällen berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen Barzahlung vor Versand der Ware zu verlangen.

### Lieferzeit

Sämtliche von uns angegebenen Lieferzeiten und -termine sind nur als ungefähre zu betrachten. Mit dieser Maßgabe beginnt die Lieferzeit, sobald beide Vertragsteile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind und gegebenenfalls die vereinbarte, bei der Bestellung zu leistende Anzahlung eingegangen ist. Wird die Herstellung oder Lieferung der verkauften Ware durch Umstände, die außerhalb unserer Verantwortung oder unseres Willens liegen (z. B. Betriebsstörungen aller Art, insbesondere Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitsunterbrechungen, Strom- und Materialmangel, ferner ungenügende Wagengestellung und Sperrung der Eisenbahnlinie oder Wasserstrasse bei uns, unserem Lieferwerk oder unserem Unterlieferanten) unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, so sind wir berechtigt, die genannten Lieferfristen angemessen zu verlängern oder von dem Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen uns wegen verzögerter Erfüllung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

### Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über mit Absendung ab Werk, und zwar auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, durch Unterbleiben einer Mitwirkungshandlung von

seiner Seite oder sonstige Umstände, die in seinem Wirkungsbereich liegen, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Die Versandbereitschaft wird von uns durch Übersendung der Rechnung erklärt. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.

### Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen bleibt die Ware unser Eigentum. Sie ist vom Käufer gegen Feuer und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Der Eigentumsvorbehalt schließt das Recht des Käufers nicht aus, die Ware im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Er darf aber, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, die Ware weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Ein Eigentumserwerb des Käufers gemäss § 950 BGB ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung erfolgt vielmehr durch den Käufer für uns. Für alle Fälle überträgt der Käufer schon jetzt auf uns das Eigentum an den entstehenden neuen Erzeugnissen unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass er diese Erzeugnisse für uns verwahrt. Wir werden die uns zu Eigentum anfallenden Erzeugnisse nur in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware als Sicherheit in Anspruch nehmen. Bei Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer gilt alles Vorstehende entsprechend mit der Maßgabe, dass uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Kaufpreises der von uns gelieferten Ware zu dem Herstellungswert der neuen Erzeugnisse im Zeitpunkt des Abschlusses der Vermischung oder Verarbeitung zusteht. Damit ist das Miteigentum in einem bestimmten Verhältnis begründet. Als Herstellungswert gilt der Wert, der sich aus der handelsüblichen Kalkulation des Käufers ergibt. Für den Fall der Weiterveräußerung unserer Ware oder der aus dieser hergestellten neuen Erzeugnisse tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung an uns ab. Bei Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Waren gilt dies für den unserem Miteigentum entsprechenden Teil der Forderung. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist auf unser Verlangen jederzeit verpflichtet, uns Benachrichtigung seiner Abnehmer über die erfolgte Abtretung zwecks Weiterleitung an die Abnehmer auszuhändigen. Werden die Ware oder die daraus hergestellten Erzeugnisse sowie die aus der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren hergestellten Erzeugnisse bei dem Käufer gepfändet oder beschlagnahmt, so ist er verpflichtet, uns sofort per Fax oder telefonisch unter nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu benachrichtigen.

### Mängelrüge

Für die von uns gelieferte Ware wird in der Weise Gewähr übernommen, dass Stücke, an denen Stoff- oder Herstellungsfehler, welche die Verwendbarkeit der Stücke ausschließen, einwandfrei nachgewiesen werden, nach unserer Wahl zum berechneten Preis zurückgenommen oder durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechende Stücke kostenlos ersetzt werden. Jede weitere und andere Verbindlichkeit und etwaige Ansprüche auf Vergütung von irgendwelchen direkten oder indirekten Schaden, wie z. B. Arbeitslöhne, Fracht- und Verpackungskosten, werden ausdrücklich abgelehnt. Beanstandungen hinsichtlich Stückzahl, Gewicht oder Güte der Ware können nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Käufer bei äußerlich erkennbaren Mängeln nicht später als 8 Tage, bei versteckten Mängeln nicht später als 3 Monate nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Der Mängelanspruch verjährt spätestens in einem Monat nach Ablehnung der Mängelrüge durch uns. Vorbehalte von Verfrachtingsunternehmen oder Reedereien in den Frachtpapieren sind kein Beweis für irgendwelche Mängel.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle aus den Geschäften sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Erfüllungsort Oer-Erkenschwick. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und sonstige Klagen im Urkundenprozess, ist für beide Teile Recklinghausen. Hieran wird durch die Angabe eines anderen Zahlungsortes auf dem Wechsel, Scheck oder auf der in Frage stehenden Urkunde nichts geändert. Wir sind auch berechtigt, einen anderen Ort als Gerichtsstand zu benennen.

### Werk- und Werklieferungsverträge

Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für Werk- und Werklieferungsverträge.